

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die genauen Bedingungen

für Kriegsversicherungen, unter denen die Vermittlungsstelle in
Oberösterreich für das k. u. k. Kriegsfürsorgeamt in Linz

Kriegsversicherungen

bei der k. k. priv. Lebensversicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer
Phönix in Wien

vermittelt und die ratenweise Abzahlung der Prämie ermöglicht.

(Giltig ab 1. September 1915.)

Borbemerkung.

Derjenige, dessen Leben versichert wird, heißt: **Versicherter**. Diejenigen Personen, welche die Versicherung eingehen (nehmen) und deshalb die Prämie zu bezahlen haben, heißen: **Versicherungsnehmer**. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, welchen also im Todesfalle die Versicherungssummen ausgefolgt werden sollen, heißen: **Begünstigte Personen**.

Versicherungsnehmer und begünstigte Personen werden meistens dieselben Personen sein. Es ist aber keineswegs notwendig. Denn es können auch andere Personen, etwa Arbeitgeber, Freunde, Gläubiger, das Leben des Soldaten zugunsten seiner Familie oder einem anderen Zwecke, z. B. Sicherstellung für eine Schuld, versichern.

Versichert der Krieger selbst sein Leben, ist er Versicherungsnehmer und Versicherter zugleich. Bei ratenweiser Zahlung der Prämie muß dann von ihm oder anderen eine Sicherstellung gewährt werden.

Wichtig ist, daß **auch schon im Felde stehende Soldaten**, so lange sie noch gesund oder wieder geheilt sind, **versichert werden können**.

A. Allgemeine Bedingungen.

§ 1. Die Kriegsversicherung ist die Lebensversicherung einer zur Kriegsdienstleistung einberufenen Person unter Einschluß der Kriegsgefahr auf die Dauer eines Jahres von der Ausstellung der Polizza an. Die Versicherung ist insbesondere in vollem Umfang auch dann gültig, wenn das Ableben des Versicherten im Kriege oder an den Folgen einer im Kriege erlittenen Verletzung oder zugezogenen Krankheit eintritt.

Begriff der
Kriegsver-
sicherung.

Eine ärztliche Untersuchung ist zur Aufnahme in die Versicherung nicht erforderlich.

Die Versicherung gilt vom Tage der Antragstellung an, wenn längstens binnen 14 Tagen die Prämie an die Versicherungsgesellschaft bezahlt wurde. Die Versicherungspolizza wird dann von dem Tage datiert, an welchem der Versicherungsantrag gestellt wurde.

Um diese Begünstigung zu erlangen, empfiehlt sich daher dringend, die Versicherungsangelegenheit so rasch als möglich abzuwickeln.

§ 2. Die Versicherung ist jedoch ungültig:

- a) wenn der Versicherte bis zu dem in der Versicherungspolizza angegebenen Ausfertigungstage stirbt, verwundet wird oder erkrankt;
- b) wenn der Tod des Versicherten in Folge eines Selbstmordes oder Selbstmordversuches eintritt.

Ungültig-
keit d. Ver-
sicherung.